**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):**

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg-Kulmbach (AELF) gibt bekannt:

Der Vorhabensträger beantragte beim AELF die Erlaubnis zur Rodung

von 1,45 ha Wald auf dem Flurstück 790 Gemarkung Tschirn.

Das AELF hat das Vorhaben nach § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG (bei einer standortbezogenen Vorprüfung) überschlägig geprüft und festgestellt, dass von dem Vorhaben voraussichtlich
keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Dabei wurde insbesondere berücksichtigt, dass die Fläche im Landschaftsschutzgebiet i.S.d. Anlage 3 Nr. 2.3.5 UVPG liegt. Da das Vorhaben den Schutzzweck nach § 3 der LSG-VO nicht beeinträchtigt bzw. gefährdet und nicht erlaubnispflichtig nach § 5 Abs. 1 LSG-VO ist, entstehen keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgebiet.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar, § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG.

*12.09.2024*

*gez. Frank Angermann, RI*